



Modellflugsportverein Hermersberg e.V.

Flugordnung (Stand März 2022)

1. Voraussetzungen der Flugordnung

1.1. Es dürfen derzeit nur Motorflug- und Segelflugmodelle bis zu einem maximalen Abfluggewicht von **25 kg** betrieben werden. Flugmodelle über **25 kg** benötigen eine Sondergenehmigung, die von der Luftaufsichtsbehörde und vom Vorstand erteilt werden kann. Es dürfen gleichzeitig nur drei Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren in der Luft sein. Turbinengetriebene Flugmodelle dürfen nur alleine in die Luft.

Bei Flugmodellen mit Verbrennungsmotoren darf der Schallpegel bei Volllast den Wert von **71 db(A) / 25 m** nicht überschreiten.

Bei Flugmodellen mit Turbinen darf der Schallpegel bei Volllast den Wert von **84 db(A) / 25 m** nicht überschreiten.

Aufstieg von Fesselflugmodellen: entsprechend der BeMod 2007 der FAI für Fesselflugmodelle, die einen Schallpegel von 71 dB A) / 25 m nicht überschreiten.

Aufstiegsort:

Gemarkung Hermersberg, Flug-Nr. 400163 D Nr. 2083

Aufstiegszeiten:

Täglich von 30 Minuten nach Sonnenaufgang bis 30 Minuten vor Sonnenuntergang,

jedoch mit Flugmodellen **mit Verbrennungsmotoren innerhalb dieses Zeitraumes** nur während folgender Zeiten

Montag bis Samstag	von	8 00 bis 12 00 Uhr
		14 00 bis 20 00 Uhr
Sonn- und Feiertage	von	9 00 bis 12 00 Uhr
		14 00 bis 19 00 Uhr

1.2. Grundsätzlich ist der Flugbetrieb nur bei Anwesenheit eines eingetragenen Flugleiters des MFSV Hermersberg zulässig.

1.3. Es muss eine Halterhaftpflichtversicherung nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften für den Betrieb von Modellflugzeugen bestehen.

- 1.4. Zur Steuerung der Modelle dürfen nur zugelassene Fernsteuerungsanlagen benutzt werden. Der Pilot muss im Besitz der notwendigen, gültigen und auf ihn ausgestellten Genehmigungsurkunde zum Betrieb einer Fernsteuerung sein. Diese Urkunde hat er mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.
- 1.5. Verhalten der Piloten gegenüber den Weisungen des Flugleiters.
Grundsatz: Den Weisungen des Flugleiters ist **diskussionslos** Folge zu leisten.

2. Flugsicherheit und Frequenzsicherheit

- 2.1. Der Flugbetrieb wird vom Flugleiter geleitet und überwacht. In Ausnahmefällen können mehrere Flugleiter gleichzeitig eingesetzt werden z.B. Flugtage). Der Flugleiter darf am aktiven Fluggeschehen nicht teilnehmen.
- 2.2. Die Frequenzzuteilung wird mit der Frequenztafel geregelt. Es ist zu beachten, dass u.U. mehrere Piloten den gleichen Kanal haben können.
- 2.3. Nur wer seine, an der Frequenztafel angebrachte Frequenzplakette entnommen und diese an seinem Sender (Antenne) angebracht hat, darf seinen Sender ein- schalten. (Oder Regelung durch die Flugleitung an Flugtagen)
- 2.4. Zum Fernsteuern von Flugmodellen sind nur Frequenzen zugelassen, die von der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post genehmigt sind. Das Frequenzband 27 MHz ist für den Modellflugbetrieb untersagt.

3. Sicherheitsbestimmungen

- 3.1. Jeder Pilot hat sich so zu verhalten, dass der Flugbetrieb sowie die öffentliche Ordnung und Sicherheit, insbesondere andere Personen und Sachen, nicht gefährdet oder beschädigt werden. Personen und Tiere dürfen nicht angefliegen werden. Befinden sich Personen oder Tiere auf Wegen oder Grundstücken im Flugsektor, so muss ein Sicherheitsabstand von mindestens 150 Meter ein- gehalten werden. Der Flugbetrieb ist notfalls einzustellen oder innerhalb des vorgeschriebenen Luftraums so zu verlegen, dass jegliche Gefährdung ausgeschlossen ist.
- 3.2. Skizze über Flugzone, Sicherheitszone, Flugraum sowie Pilotenstandfeld am Schluss dieser Flugordnung.
- 3.3. Die Sicherheitszone ist nach dem Start des Motors auf dem kürzesten Weg zu verlassen.
- 3.4. Das Fluggerät und die Fernsteuerungsanlage müssen in technisch einwandfreiem Zustand befinden (Flugleiter können Kontrollen durchführen).
- 3.5. Vor jedem Start ist eine Funktionsprüfung der Fernsteueranlage durchzuführen.
- 3.6. Modelle mit einem Verbrennungsmotor müssen besonders gegen Wegrollen gesichert werden. Die Befestigung muss auch bei Vollgas ausreichend sein. Dies kann durch einen Helfer oder durch geeignete Befestigung des Modells geschehen. Das Anlassen der Motoren hat nur im ausgewiesenen Feld zu erfolgen.
- 3.7. Das Rollen mit laufendem Motor ohne Sicherung gegen unabsichtliches Wegrollen in der Sicherheitszone ist untersagt.

- 3.8. Das Anlassen von Motoren hinter dem Pilotenstandfeld, sowie 5 Meter links und rechts dieses Feldes, ist unzulässig, wenn sich Piloten in diesem Feld aufhalten.
- 3.9. Motormodelle sind gegenüber Segelflugmodellen ausweichpflichtig. Im Landeanflug haben Segler Vorrang.
- 3.10. Die Flugmodelle dürfen nur gestartet werden, wenn die Flugzone und die angrenzenden in Start- und Landerichtung gelegenen Wege **frei von Personen und Fahrzeugen** oder sonstigen Hindernissen sind. Hier ist größtmögliche Vorsicht geboten.
- 3.11. Beim gesamten Flugbetrieb ist mit den Modellen von der Zuschauerabspernung (Zaun) ein Abstand von mindestens 15 Meter einzuhalten (**Sicherheitslinie**).
Das Flugmodell sollte sich bei Überflügen in einem Winkel von maximal 60° Winkel zwischen Pilot und Modell bewegen. Das heißt also je höher man fliegt, um so weiter draußen muss man fliegen. Modellhubschrauber sind bis zu dieser Entfernung vom Zaun zu tragen. Gleiches gilt für den Rückweg.
- 3.12. Das Überfliegen der Sicherheitszone ist grundsätzlich untersagt. Die Sicherheitslinie geht 50 Meter auf beiden Seiten über das Flugplatzende hinaus.
- 3.13. Beim Betrieb der Flugmodelle, insbesondere bei gleichzeitigem Betrieb mehrerer Modelle, haben sich alle Piloten und Helfer im markierten Pilotenstandfeld aufzuhalten. **Der Rollweg von der Schleuse zur Startbahn ist freizuhalten.** Ein Verlassen des Pilotenstandplatzes in Flugfeldrichtung ist während des Flugbetriebes nur nach gegenseitiger Absprache mit den gerade fliegenden Piloten und Flugleiter gestattet. Alle beabsichtigte Starts und Landungen sind den fliegenden Piloten und dem Flugleiter anzukündigen bzw. mit ihnen abzusprechen.
- 3.14. Über die Start- und Landerichtung auch bei Querwind entscheidet im Zweifelsfalle der eingetragene Flugleiter.
- 3.15. Der Betrieb von Modellhubschraubern im Bereich der Start- und Landebahn ist nur in Absprache mit den anderen anwesenden Piloten möglich. Eine kameradschaftliche Absprache ist hier unerlässlich.
- 3.16. Alle Piloten, die nicht unmittelbar am Flugbetrieb beteiligt sind, halten sich im Zuschauerbereich bzw. im Vorbereitungsraum auf. **Der Schleusenbereich ist kein Aufenthaltsort! Zuschauern und Pilotenangehörige, sofern es keine Helfer sind, halten sich grundsätzlich nur im Zuschauerbereich auf!**
- 3.17. Die Benutzung von Hochstartseilen für Segelflugmodelle ist grundsätzlich vorher mit dem Flugleiter abzusprechen und nur dann zulässig, wenn andere Piloten mit ihren Modellen nicht in der Luft sind, bzw. dem Start zugestimmt haben.
- 3.18. Bei Eintritt einer Notlage, z.B. stehen gebliebener Motor oder defekte Fernsteuerung, hat jeder Start sowie nach Möglichkeit jede Landung anderer Modelle zu unterbleiben, bis das gefährdete Modell gelandet ist. Der in Not geratene Pilot hat seine Notsituation sofort bekannt zu geben.
- 3.19. **Alkoholkonsum sowie andere Flug- und Verkehrstauglichkeit beeinträchtigende Mittel und die aktive Teilnahme am Flugbetrieb sind nicht vereinbar!**

- 3.20. **Bemannten Luftfahrzeugen ist rechtzeitig und weiträumig auszuweichen.** Der Luftraum ist von allen Piloten ständig zu beobachten. Hier sind besonders die Flugleiter gefordert.
- 3.21. Wenn sich ein Pilot nicht, oder nicht mehr, zum selbstständigen Führen eines Modellflugzeuges als geeignet erweist und dadurch die Sicherheit auf dem Fluggelände gefährdet, muss der Flugleiter einschreiten. Im Einzelfall kann aus Gründen der Sicherheit ein grundsätzliches Flugverbot ausgesprochen werden.
- In solchen Fällen darf dann nur noch mit einem Helfer geflogen werden.
- Auf die Person des Piloten ist dabei nicht zu achten.

4. Zulassung von Gastpiloten

- 4.1. Gastpiloten können nur durch einen Flugleiter des MFSV Hermersberg zugelassen werden. Folgende Voraussetzungen sind zu erfüllen
- 4.2. Anerkennung der Flugordnung durch seine Unterschrift auf dem dafür vorgesehenen Vordruck Flugleiterbuch).
- 4.3. Die Erfüllung der Ziffern 1.1. bis 1.5. dieser Flugordnung, wobei die Nachweise der gesetzlichen Haftpflichtversicherung und der Besitz der notwendigen, gültigen und auf ihn ausgestellten Genehmigungsurkunden zum Betrieb einer Fernsteuerung zu überprüfen sind.
- 4.4. Der Verein und seine beauftragten Flugleiter sind von jeglicher Haftung freigestellt, die die bestehende Deckungssumme der Vereinshaftpflichtversicherung übersteigt, wenn dem Gastpiloten oder seinem Helfer durch die Benutzung des Vereinsgeländes mit deren Einrichtungen irgend ein Schaden entstehen sollte. Für Schaden, die dem Verein oder seinen Mitgliedern durch den Gastpiloten entstehen, hat dieser zu haften. Die zur Anerkennung der Flugordnung geleistete Unterschrift gilt hierfür entsprechend.

Diese Flugordnung wurde aufgestellt nach bestem Wissen, sowie nach den gesetzlichen Bestimmungen der Aufstiegserlaubnis des Luftamtes Hahn vom 16.01.2007, (siehe Anhang Allgemeine Auflagen) und jedem Vereinsmitglied ausgehändigt und im Vereinshaus ausgehängt.

Notrufnummern für Polizei, Feuerwehr und Rettung hängen im Vereinshaus am schwarzen Brett aus.